

Satzung

Chinesischer Turm e.V. · Stand 15. November 2018

Web-Fassung für chinesischerturmev.de. Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder sind in dieser Fassung nicht abgedruckt. Rechtsverbindlich ist die im Vereinsregister VR 208108 (Amtsgericht München) hinterlegte Fassung.

§ 1 Name und Eintragung

Der Verein führt den Namen Chinesischer Turm. Der Verein ist in das beim Amtsgericht München geführte Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in München. Die Vereinsadresse lautet: Chinesischer Turm e.V., Kathi-Kobus-Straße 21, 80798 München.

Hinweis der Web-Fassung: Die Postleitzahl in der Satzung (80798) enthält einen redaktionellen Fehler; korrekt ist 80797 München. Maßgeblich ist die Fassung im Vereinsregister.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein dient im Speziellen der Pflege und dem Erhalt der bayerischen Biergartenkultur im und rund um den Chinesischen Turm und der Pflege von bestehenden sowie der Entstehung von neuen freundschaftlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder in diesem Rahmen.

Der Verein bezweckt des Weiteren den Erhalt und die Pflege des bayerischen Brauchtums im Allgemeinen und möchte auch einer sozialen Verantwortung gerecht werden.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Zum Vorstand werden bestellt: Sebastian Kaiser, geb. am [in der Web-Fassung nicht abgedruckt]; Sebastian Kronester, geb. am [in der Web-Fassung nicht abgedruckt]; Maurizio Bastari, geb. am [in der Web-Fassung nicht abgedruckt]. Das vierte und das fünfte Vorstandsmitglied werden erstmalig auf der Gründungsversammlung und dann jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wählt in geheimer Abstimmung jährlich seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, seinen Schatzmeister und seinen Schriftführer. Den Vorstandsmitgliedern können weitere Aufgaben zugewiesen werden. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters soll jährlich, jeweils in der ersten Vorstandssitzung in dem jeweiligen Kalenderjahr erfolgen. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers.
3. Der Vorstand wird nach außen jeweils von drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Die Amtszeit des bestellten Vorstands ist zeitlich nicht beschränkt. Die Amtszeit der erstmals von der Gründungsversammlung bzw. dann jährlich von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder dauert bis zur Wahl der nächsten von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Jahreshauptversammlung. Bei Amtsniederlegung oder Widerruf erfolgt grundsätzlich eine

Kooptation des/der neuen Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder, wodurch das/die neuen Vorstandsmitglieder an die Stelle ihres jeweiligen Vorgängers rücken. Die Kooptation des/der neuen Vorstandsmitglieder kann nur einstimmig erfolgen. Wenn kein Vorstandsmitglied/keine Vorstandsmitglieder, z.B. nach Widerruf der Bestellung des gesamten Vorstandes, die Kooptation durchführen können, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Bestellung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

5. Der Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Abs. 2 S. 2 BGB möglich. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist mit einer Dreiviertelmehrheit durch den Vorstand festzustellen, wobei das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht hat. Liegt in der Person der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ein Widerrufsgrund vor, so hat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit den Widerrufsgrund festzustellen. Die Betroffenen haben auch soweit kein Stimmrecht.

6. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Diese sind vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Ein-Wochen-Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Schriftform nach dieser Vereinssatzung ist grundsätzlich auch per Faksimile oder elektronisch per E-Mail, auch ohne Signatur, gewahrt, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt. Der Vorstand hält mindestens halbjährlich eine Vorstandssitzung ab. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter stellt die Beschlussfähigkeit in einem Protokoll, das eigenhändig zu unterzeichnen ist, fest. Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit in einer Vorstandssitzung ist eine neue Vorstandssitzung unter Einhaltung von einer Frist von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann in dieser Sitzung unabhängig von einer Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gegeben, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Der Vorstand entscheidet, außer in den in der Satzung vorgesehenen Fällen, in denen es einer qualifizierten Mehrheit bedarf, mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem eingangs der Vorstandssitzung vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu bestimmenden Protokollführer in dieser Funktion, die im Zusammenhang mit der Unterschrift zu erwähnen ist, und ist vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Beitrittserklärung und einen zustimmenden Vorstandsbeschluss.
2. Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung und wirkt zum Ende eines Kalenderjahres. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein sofortiger Austritt möglich.
3. Der Ausschluss erfordert das Vorliegen eines wichtigen Grundes und einen den wichtigen Grund feststellenden Vorstandsbeschluss.
4. Auf Ehrenmitglieder finden die voranstehenden Absätze entsprechende Anwendung. Die Begründung einer Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern in einem Vorstandsbeschluss.

§ 6 Beitrag

1. Der Beitrag bemisst sich auf 120,00 EUR jährlich und ist mit der Beglaubigung und der Unterschrift unter der Vereinssatzung von den Gründern zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Beitrag mit der Wirksamkeit der Aufnahme zu entrichten. Der Beitrag ist abhängig von dem Zeitpunkt der Aufnahme für das laufende Kalenderjahr anteilig geschuldet, wobei der Aufnahmemonat unabhängig vom Tag der Aufnahme als voll zu berechnender Monat zählt. Für das im Jahr der Aufnahme folgende Jahr und für die weiteren Jahre ist der jährliche Beitrag bis zum jeweils 31. Januar des jeweiligen Jahres zu entrichten. Bei unterjährigem Ausscheiden erfolgt keine anteilige Beitragserstattung.

2. Der Vorstand entscheidet jährlich vor dem 31. Dezember eines Jahres über die Festsetzung des Beitrages für das Folgejahr. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Neufestsetzung, bleibt der Beitrag für das Folgejahr unverändert.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. Dezember eines Jahres statt. Für die ordnungsgemäße Einberufung, auch zu deren Feststellung im Protokoll, sind die für Vorstandssitzungen geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, auch zu deren Feststellung im Protokoll, sind die für Vorstandssitzungen geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf die Initiative des Vorstandes hin einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Beschluss ihren Vorsitzenden, der einen Protokollführer ernannt. Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer in dieser Funktion, die im Zusammenhang mit der Unterschrift zu erwähnen ist, und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung eigenhändig zu unterzeichnen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, wenn und insoweit dies gesetzlich zulässig ist, mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag für das betreffende Kalenderjahr entrichtet hat, verfügt über eine Stimme. Den Gründern steht ein Mehrfachstimmrecht zu. Stimmen alle Gründer, die zum Zeitpunkt der Abstimmung Mitglieder des Vereins sind, einheitlich ab, so werden ihre Stimmen so bei der Abstimmung berücksichtigt, wie die Anzahl der Stimmen aller anderen Vereinsmitglieder zusammen plus eine Stimme. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder bei Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht i.S.d. § 126 Abs. 1 BGB mit eigenhändiger Namensunterschrift des Vollmachtgebers zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter nachzuweisen, der den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung darüber unter Übergabe der Vollmachturkunde in Kenntnis setzt; auch die Vollmachterteilung per Faksimile und E-Mail ist zulässig; die Bevollmächtigung ist in das Protokoll aufzunehmen und diesem als Anlage beizufügen.

§ 8 Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind nur binnen einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat nach Übersendung/Übergabe einer Kopie des Protokolls, die auch per E-Mail oder Faksimile erfolgen kann, anfechtbar.

§ 9 Ehrenvorstand

1. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, das sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann dieses Mitglied zum Ehrenvorstand ernannt werden.
2. Über das Vorliegen von außerordentlichen Verdiensten um den Verein und die damit verbundene Verleihung der Ehrenvorstandschaft entscheidet der Vorstand einstimmig durch Beschluss.
3. Der Ehrenvorstand hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, in denen er dem Vorstand unverbindliche Empfehlungen abgeben darf. Er ist zu jeder Vorstandssitzung zu laden. Für die Ladung sind die für Vorstandssitzungen geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar.